

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260044-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

Urteil vom 24. Februar 2026

in Sachen

A. _____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Zürich vom 30. Januar 2026 (EK253189)**

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2019 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Im Februar 2024 wurde sie von der heutigen Gesellschafterin und Geschäftsführerin übernommen und verlegte ihren Sitz von C._____ nach Zürich. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie den Verkauf und Handel mit Food- und Non-Food-Artikeln des täglichen Bedarfs (act. 8).

1.2. Am 27. November 2025 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) beim Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin (act. 12/1). Nach Durchführung des Verfahrens eröffnete die Vorinstanz mit Urteil vom 30. Januar 2026 für eine Forderung der Gläubigerin in der Höhe von Fr. 4'487.95 nebst Zins zu 5% seit 1. Juli 2025, Fr. 244.20 Betreuungskosten sowie Fr. 68.90, Fr. 500.–, Fr. 500.– und Fr. 300.– für weitere Kosten den Konkurs über die Schuldnerin und beauftragte das Konkursamt Oerlikon-Zürich (nachfolgend Konkursamt) mit dem Vollzug. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 400.– fest und bezog sie aus dem von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss. Den Rest des Vorschusses überwies die Vorinstanz dem Konkursamt (act. 12/8 = act. 3 = act. 11 [Aktensexemplar]).

1.3. Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 4. Februar 2026 innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 174 Abs.1 SchKG (vgl. act. 12/11) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Sie verlangt die Aufhebung des vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheids und beantragte in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

1.4. Mit Verfügung vom 4. Februar 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 9). Zugleich wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist noch ergänzen könne, unter Hinweis auf die üblicherweise notwendigen Unterlagen zur abschliessenden Prüfung ihrer Zahlungsfähigkeit (act. 9 E. 4). Auf eine Fristanset-

zung zur Leistung eines Kostenvorschusses konnte verzichtet werden, da die Schuldnerin den üblichen Betrag von Fr. 750.– bereits am 4. Februar 2026 bei der Obergerichtskasse einbezahlt hatte (act. 5).

1.5. Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 12/1-11). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. A. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Folglich müssen auch diese Kosten von der Schuldnerin rechtzeitig sichergestellt werden, damit der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung resp. Hinterlegung gegeben ist.

2.2. Die Schuldnerin weist nach, die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten am 3. Februar 2026 und damit vor Ablauf der Beschwerdefrist durch Zahlung an des Betreibungsamt Zürich 12 getilgt zu haben (act. 4/1). Sodann belegt die Schuldnerin mit einer entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes vom 4. Februar 2026, beim Konkursamt die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'600.– sichergestellt zu haben (act. 7). Das Vorliegen des Konkursaufhebungsgrundes der Tilgung bzw. Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SchKG ist damit belegt.

3.

3.1. Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck erhält, diese seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (BGE 132 III 715 E. 3.1.; BGE 132 III 140 E. 4.1.2; BGer 5A_297/2012 E. 2.3). Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Schuldner die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden abtragen können wird (vgl. OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014).

3.2. Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage der Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 4. Februar 2026 des Betreibungsamtes Zürich 12 wurden seit dem 26. Februar 2024 drei Beteiligungen gegen die Schuldnerin eingeleitet. Sämtliche Forderungen (einschliesslich der streitgegenständlichen Forderung) wurden mittlerweile durch Zahlung an das Betreibungsamt getilgt. Verlustscheine und frühere Konkursöffnungen sind keine registriert (act. 6). Aufgrund der im Februar 2024 erfolgten Sitzverlegung von C._____ nach Zürich gibt dieser Betreibungsregisterauszug indessen lediglich Auskunft über das Zahlungsverhalten der Schuldnerin in den letzten zwei Jahren. Für die Zeit vor der Sitzverlegung reichte die Schuldnerin trotz entsprechendem Hinweis durch die Kammer (vgl. act. 9 E. 4)

keinen Auszug ein, womit nicht abschliessend nachvollzogen werden kann, ob – wie von der Schuldnerin sinngemäss behauptet – keine weiteren Betreibungen gegen sie bestehen.

3.3. Die Schuldnerin betreibt ein Verkaufsgeschäft mit Artikeln des täglichen Bedarfs an der D. _____-strasse ..., ... [Postleitzahl] Zürich. Zu ihrer finanziellen Situation führt die Schuldnerin aus, diese sei stabil und die Zahlungsfähigkeit sei gegeben. Sie könne ihre zukünftigen Rechnungen ordnungsgemäss begleichen und verfüge über die notwendigen Mittel, um den Geschäftsbetrieb ohne Schwierigkeiten fortzuführen. Es bestünden keine offenen Schulden und keine ausstehenden Forderungen (act. 2). Als Belege reicht sie die Steuererklärung samt Jahresrechnung 2024 (act. 4/3), die Jahresrechnung 2023 (act. 4/5) sowie Auszüge ihrer Konti bei der E. _____ AG und der F. _____ AG der Monate November 2025, Dezember 2025 und Januar 2026 (act. 4/6) zu den Akten. Es fehlen hingegen Belege zur aktuellen Situation wie eine Zwischenbilanz, unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten oder anderweitige aussagekräftige Unterlagen. Dies erschwert die Liquiditätsprüfung erheblich. Insbesondere ist vor diesem Hintergrund unklar, ob die Schuldnerin, wie von ihr behauptet, keine weiteren ausstehenden Forderungen hat. Anzumerken bleibt diesbezüglich, dass zumindest in der Jahresrechnung 2024 Passiven für geschuldete Umsatzsteuern (Fr. 11'405.12), für offene Löhne (Fr. 9'608.03) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (Fr. 68'053.03) bilanziert wurden (vgl. act. 4/3). Zwar kann aus der Jahresrechnung 2024 kein Schluss auf die heute offenen Forderungen gezogen werden. Jedoch ist aufgrund der finanziellen Lage der Schuldnerin (vgl. dazu nachfolgend E. 3.6) zumindest anzunehmen, dass sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschafterin nicht reduzierten.

3.4. Die Schuldnerin macht weiter keine Ausführungen zu ihren laufenden Kosten. Eine Jahresrechnung 2025, eine Aufstellung oder Ähnliches fehlt. Die Jahresrechnung 2024 der Schuldnerin weist diverse Aufwandpositionen aus, welche ihren laufenden Kosten zugeordnet werden dürften, wie etwa Lohnaufwand, Mietkosten, Kosten für Wareneinkäufe, Versicherungen, Lizenzaufwendungen, Telefonkosten und Buchführungskosten; insgesamt verbuchte sie im Jahr 2024 einen

Aufwand von Fr. 520'158.46 (vgl. act. 4/3). Aus den von ihr eingereichten Bankkontoauszügen der letzten drei Monate geht hervor, dass die Gesamtbelastungen auf beiden Konti in dieser Zeitperiode Fr. 85'626.47 betragen (vgl. act. 4/6), durchschnittlich also rund Fr. 28'542.15 pro Monat. Darüber hinaus können aus den Kontobelegen nur wenig Rückschlüsse auf ihre monatlichen Kosten gezogen werden, wobei es auch nicht Aufgabe des Gerichts ist, diese selbst aus den eingereichten Bankkontoauszügen zu ermitteln. Lediglich gestützt auf die eingereichten Unterlagen kann letztlich daher nicht eruiert werden, wie hoch die aktuellen laufenden Aufwendungen der Schuldnerin sind.

3.5. Die Schuldnerin äussert sich auch nicht konkret über die ihr zur Verfügung stehenden Vermögenswerte. Aus ihren eingereichten Bankbelegen geht hervor, dass sie per 31. Januar 2026 über ein Guthaben bei der F._____ AG in der Höhe von Fr. 644.99 und per 3. Februar 2026 über ein Guthaben bei der E._____ AG im Betrag von Fr. 3'709.09 verfügte (act. 4/6). Andere flüssige Vermögenswerte wie etwa ein Kassabestand sind nicht bekannt. Zu ihren aktuellen Einnahmen macht die Schuldnerin ebenfalls keine Angaben. Aus ihren eingereichten Bankkontoauszügen ist einzig ersichtlich, dass in den letzten drei Monaten Gutschriften im Gesamtbetrag von Fr. 88'712.70 erfolgten, wobei es sich mit Ausnahme von drei Zahlungseingängen auf ihrem Konto bei der E._____ AG (Zahlung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 7. Januar 2026 im Betrag von Fr. 2'349.61, Zahlung des Vermieters der Schuldnerin vom 22. Dezember 2025 im Betrag von Fr. 454.80 sowie Einzahlung ohne Vermerk des Einzahlenden vom 17. November 2025 über Fr. 903.–) jeweils um Verkaufserlöse handeln dürfte. Gesamthaft würde sich der Umsatz der letzten drei Monate damit auf Fr. 85'005.30 belaufen, mithin Fr. 28'335.– pro Monat. Über einen allfälligen Barumsatz sowie prognostizierte Umsatzzahlen ist nichts bekannt.

3.6. Wie bereits dargelegt, muss die Schuldnerin, um ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen zu können, insbesondere die aktuell dringendsten Verpflichtungen und die laufenden Kosten bedienen können. Nach dem Gesagten lässt sich aufgrund der nur spärlich eingereichten Unterlagen der Schuldnerin vorliegend zwar nur schwer ein Bild über ihre Zahlungsfähigkeit machen. Es ist ihr jedoch zu-

gute zu halten, dass aus dem eingereichten Betreibungsregisterauszug hervorgeht, dass zumindest an ihrem heutigen Sitz keine weiteren offenen Betreibungen bestehen. Auch wenn der Betreibungsregisterauszug aufgrund des Sitzwechsels der Schuldnerin nur über die letzten zwei Jahre (und nicht wie grundsätzlich verlangt über die letzten fünf Jahre) Auskunft gibt, so umfasst er immerhin die gesamte Zeitspanne, in der die heutige Gesellschafterin und Geschäftsführerin die Schuldnerin führt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um die erste Konkureröffnung handelt. Sodann bestehen keine Hinweise darauf, dass andere Verpflichtungen bestehen, welche die Schuldnerin zeitnah begleichen müsste; insbesondere betreffend allfälliger offener Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern kann derzeit davon ausgegangen werden, dass diese nicht kurzfristig zurückbezahlt werden müssen. Insgesamt ist zugunsten der Schuldnerin damit einstweilen davon auszugehen, dass sie in nächster Zeit keine dringenden Verpflichtungen bedienen muss, weshalb ihre geringfügige Liquidität reichen sollte, um den Fortgang ihres Betriebes sicherzustellen. Auch wenn zudem letztlich ihre laufenden Kosten und Erträge nicht beziffert werden können, so zeigt sich aus ihren Kontoauszügen der letzten drei Monate, dass sich die Ein- und Ausgänge in etwa die Waage halten, wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau als in den Vorjahren. Die Schuldnerin scheint daher ihre laufenden Ausgaben decken zu können, wobei angesichts ihrer geringen Aufwendungen für Lohnkosten (vgl. act. 4/6; monatliche Belastungen über Fr. 1'884.55 an G._____) anzunehmen ist, dass die Gesellschafterin und Geschäftsführerin zur Zeit nur geringfügig Lohn bezieht, was zu einer Verbesserung der Ertragskraft der Schuldnerin führen sollte. Ebenfalls deutet die Erhöhung der Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber Gesellschaftern von Fr. 23'332.29 im Jahr 2023 (act. 4/5) auf Fr. 68'053.03 im Geschäftsjahr 2024 (act. 4/3) darauf hin, dass die Gesellschafterin in der Lage war, die Schuldnerin durch Zuschüsse finanziell zu unterstützen.

3.7. Im Ergebnis erscheint die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin gerade noch als glaubhaft, auch wenn gewisse Zweifel bestehen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des am 30. Januar 2026 eröffneten Konkurs.

3.8. Die Schuldnerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass, sollte es entgegen den Erwartungen innert relativ kurzer Zeit wieder zur Konkursöffnung kommen, diese Tatsache ein starkes Indiz für eine anhaltende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin wäre. Diesfalls wären die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen und es bedürfte weiterer Angaben sowie aussagekräftiger Belege zur Geschäftstätigkeit, den bestehenden Verbindlichkeiten, durchschnittlichen Einnahmen und laufenden Kosten sowie eines vollständigen Betreibungsregisterauszugs über die vergangenen fünf Jahre.

4.

4.1. Obschon die Beschwerde gutzuheissen ist, sind die Gerichtsgebühren bei der Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

4.2. Unter diesen Umständen hat die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Gläubigerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind.

4.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'000.– (Fr. 1'600.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 30. Januar 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss ver-

rechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidungsbüher von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

3. Das Konkursamt Oerlikon-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'000.– (Fr. 1'600.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), das Konkursamt Oerlikon-Zürich, die mobile Equipe Konkurs des Notariatsinspektorat, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt 12, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am:
26. Februar 2026